

**Stadt Voerde (Niederrhein)**

## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 25 vom 18.07.2018

9. Jahrgang

Auflage: 20

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Ursula Reiners	<b>1</b>
<b>2</b>	Satzung über den Umfang und die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für die nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Schlesierstraße“ der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12. Juli 2018	<b>2-3</b>
<b>3</b>	Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr	<b>3-4</b>

### Öffentliche Bekanntmachung -über eine öffentliche Zustellung-

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die

**Bescheid über Steuern und Abgaben 2018** der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 10.07.2018, Kassenzeichen 01022008.4/0100, an

**Ursula Reiners, letzte bekannte Meldeadresse Yarmouth Norfolk Nr. 30 53 Northern Close, Caister on Sea, Großbritannien**

öffentlich zugestellt.

Der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben 2018 konnte nicht zugestellt werden, da die Abgabepflichte unbekannt verzogen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Voerde.

Der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben 2018 kann im Fachdienst 3.1 Steuern, Rathausplatz 20, Zimmer 321, 46562 Voerde von der Abgabepflichtigen und/oder ihrer Zustellungsbevollmächtigten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Steuerbescheide an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Voerde, den 11.07.2018

Stadt Voerde  
Der Bürgermeister  
gez. Haarmann

**Satzung über den Umfang und die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes  
für die nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage  
„Schlesierstraße“  
der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12. Juli 2018**

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), und des § 3 Absätze 6 u. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 24. Mai 2017 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Erschließungsanlage „Schlesierstraße“ wird im Trennungsprinzip ausgebaut und somit nachmalig hergestellt.
- (2) Diese Ausbaumaßnahme stellt eine straßenbauliche Maßnahme nach § 8 KAG NRW dar, für die von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zum Ersatz des Aufwandes und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden.
- (3) Soweit durch diese Satzung keine weiteren Abweichungen festgelegt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 24. Mai 2017 – Straßenbaubeitragssatzung –.

**§ 2  
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig sind alle Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein).
- (2) Für die Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung wird der beitragsfähige Aufwand nach einem Einheitssatz in Höhe von 28,77 Euro pro Quadratmeter Straßenfläche ermittelt.
- (3) Für die übrigen Teileinrichtungen wird der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die jeweilige Erschließungsanlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 4 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, wird die Stadt auf Grundlage des § 7 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) Vorausleistungen in Höhe von 70 Prozent des voraussichtlichen Straßenbaubeitrages erheben.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Voerde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 12. Juli 2018  
gez. Haarmann  
Bürgermeister

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)**

##### **Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – in der zurzeit gültigen Fassung – und des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Voerde vom 06.03.2018 werden hiermit die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

<b>Bezeichnung der Straße:</b>	<b>Widmungsinhalt (Beschränkungen etc.)</b>
Grüner Weg	- ohne -
Benninghoffsweg	Der Verbindungsweg vom südlichen Wendehammer zum Küttemannweg wird lediglich als Fuß- und Radweg gewidmet.
Scholtenbusch - im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 118 -	- ohne -
Heideweg - im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 107 -	- ohne -

Die genaue Lage und Ausdehnung der öffentlichen Verkehrsflächen sind aus Plänen ersichtlich, die bei der Stadt Voerde, Fachdienst 7.1 Tiefbau (Rathaus, Zimmer 205), ausliegen und dort während der Dienststunden eingesehen werden können.

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die sofortige Vollziehung dieser Widmungsverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, um eine ungehinderte Benutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen zu gewährleisten. Es muss im Interesse des allgemeinen Wohls sichergestellt werden, dass die verkehrsmäßige Benutzung der Straße für jedermann gestattet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Voerde (Niederrhein), den 12.07.2018  
Der Bürgermeister  
gez. Haarmann